

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Rodeberg

A Allgemeine Verwaltungskosten

I. Gebühren

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen 5,00 €
bis 5000,00 €
2. Auskünfte, Akteneinsicht
- a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
- b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. 3,00 €
mindestens
6,00 €
- aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
- bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. 3,00 €
- cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
je Sendung 12,00 €
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse
- a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 6,00 €
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,
die die Behörde selbst hergestellt hat
je Urkunde 3,00 €
in anderen Fällen
je Seite 0,60 €
mindestens
6,00 €
- c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art 1,50 €
- d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand
je angefangene halbe Stunde 5,00 €
jedoch nicht mehr als 100,00 €
4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.
- Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 €

- | | |
|--|---------|
| b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 11,50 € |
| c) für alle übrigen Beschäftigten | 9,00 € |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

II. Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien

- | | |
|--|------------------------------------|
| a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.
für jede angefangene Seite DIN A 4 | 5,00 € |
| b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.) |
| c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist,
1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens | 2,50 € |
| d) Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 € |
| e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite | 0,75 € |
| f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,
je angefangene Seite | 1,00 € |
| g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. | |
| h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3
für die ersten 50 Seiten
für jede weitere Seite | je Seite 0,50 €
je Seite 0,15 € |
| i) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form | je Datei 2,50 € |
| j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke | 1,00 € |
| k) Versandkosten werden in der angefallenen Höhe berechnet | mindestens
2,00 € |

2. Benutzung von Dienstfahrzeugen

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Auslagen für den Fahrer | |
| aa) Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.) |
| bb) Reisekosten des Fahrers | in voller Höhe |
| b) Personenkraftwagen | je km 0,66 € |

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- | | |
|---|-------------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren | 3,00 € |
| b) Hundesteuermarke | 2,50 € |
| c) Ersatz einer Hundesteuermarke | 2,50 € |
| d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben | 2,50 € |
| | bis 15,00 € |

2. Ordnungsangelegenheiten

- | | |
|---|--------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung | 5,00 € |
| | bis 250,00 € |

b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr		
Fundsachen im Werte bis zu	10,00 €	1,00 €
Fundsachen im Werte von	10,50 € bis 25,00 €	1,50 €
Fundsachen im Werte von	25,50 € bis 50,00 €	2,00 €
Fundsachen im Werte von	50,50 € bis 150,00 €	6 %
für den Mehrwert zusätzlich höchstens		2 %
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden		

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück		10,00
mindestens je Grundstückskaufvertrag		10,00
b) Bescheinigung über Anliegerleistungen		5,00 €
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand		5,00 €
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes		5,00 €
e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben		25,00 €
f) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten		35,00 €
g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang		2,50 € bis 25,00 €
h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang		5,00 € bis 150,00 €
i) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung		5,00 € bis 100,00 €
k) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz		70,00 bis 130,00 €
l) Bescheinigung über Mängelbeseitigung zur Roh- und Fertigbaumaßnahme		10,00 €